Objekttyp: **Issue**

Zeitschrift: **Katholische Kirchenzeitung der Schweiz**

Band (Jahr): **6 (1853)**

Heft 7

PDF erstellt am: **28.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Sechster Jahrgang. № 7. 12. Februar 1853.

Katholische Kirchenzeitung der Schweiz.

Abonnementspreis: Vierteljährl. 1 Fr. 80 Cent., Halbjährl. 3 Fr. 60 Cent.,

Herausgegeben von einem Vereine katholischer Geistlichen.

Franko in der Schweiz: Vierteljährl. 2 Fr. 20 Cent., Halbjährl. 4 Fr.

Erscheint jeden Sonnabend. Solothurn. Scherer'sche Buchhandlung.

Gott erbarmt sich nur derjenigen, welche ihre Sünden mit ganzem Herzen verabscheuen und eine wahre Aenderung ihrer Sitten vornehmen.
Origenes.

Was für ein Unterschied ist zwischen einem Gewohnheits- und einem Gelegenheitssünder? und wie sind beide im Beichtstuhle zu behandeln?

(Konferenz-Abhandlung aus dem Kapitel Bremgarten, K. Aargau.)

—

(Schluß.)

2. Wie sind die Gelegenheitssünder zu behandeln?

Bei der Behandlung des Gelegenheitssünders muß der Beichtvater sich vor Allem den Unterschied merken, der zwischen Gelegenheit und Gelegenheit stattfindet, weil dieser auch einen großen Unterschied in der Behandlungsart begründet. — So unterscheidet man zuerst eine nahe oder nächste und eine entfernte Gelegenheit. Die nächste Gelegenheit (occasio proxima) ist eine solche, daß man mit Grund befürchten muß, der Mensch werde darin zum Falle kommen; wogegen bei der entfernten die Gefahr der Sünde geringer ist. Oder wie sie Andere definiren: Die nächste Gelegenheit ist jene, welche, wenn man sich ihr aussetzt, immer meistens oder wenigstens oft den Fall in die Sünde zur Folge hat; die entfernte (occasio remota) aber ist jene, welche nur selten die Sünde veranlaßt. — Die nächste Gelegenheit zerfällt dann wieder in eine an und für sich (per se) d. h. für alle Menschen, und in eine nur relativ (per accidens) d. h. nur für gewisse Menschen nächste Gelegenheit, welche Unterscheidung jedoch meines Erachtens für die Praxis von keinem Belang ist, indem man im Beichtstuhle nur konkrete Fälle hat, wo etwas für den betreffenden Menschen occasio proxima ist, oder nicht und für die Behandlung gleich viel gilt, ob sie per se oder per accidens eine solche sei. — Wichtig aber ist die Unterscheidung, ob die nächste Gelegenheit eine freiwillige oder eine nothwendige sei; weil der Mensch die erstere aufgeben oder meiden kann, wenn er will, — die letztere aber entweder gar nicht oder doch nur mit großem Schaden und Nachtheil für sich oder Andere, je nachdem sie nämlich physisch oder moralisch nothwendig ist.

Nach diesen Bemerkungen führe ich nun folgende Regeln an, auf welche der Beichtvater bei der Behandlung der Gelegenheitssünder nach meinem Dafürhalten wohl zu achten hat:

1. Die Meidung der entfernten Gelegenheit zur Sünde darf der Beichtvater von Niemanden streng fordern, etwa unter Androhung der Absolutionsverweigerung, weil sie im Allgemeinen nicht gemieden werden kann, indem man sonst, wie der Apostel sagt (I. Cor. 5. 10) aus der Welt gehen müßte. Aber das muß Jedermann eingeschärft werden, daß man keine Gelegenheit zur Sünde, heiße sie wie sie wolle, absichtlich herbeiführen oder leichtsinnig aufsuchen dürfe; so wie man auch keine für so gering oder ungefährlich halten solle, um sich gegen sie nicht sorgfältig zu bewaffnen und zu schützen.

2. Die nächste Gelegenheit zur Sünde ist jeder Mensch zu meiden streng verpflichtet, wenn ihr Aufgeben oder Meiden physisch oder moralisch möglich ist. Dieß geht klar hervor aus der Pflicht der Selbstliebe, die uns verbindet, das übernatürliche Leben der Seele sorgfältig zu hüten; sowie aus der von Innocenz XI. verdammten Proposition: „Proxima occasio non est fugienda, quando causa aliqua utilis aut honesta non fugiendi occurrit"; und aus dem Ausspruche der Schrift: „Wer die Gefahr liebt, geht in derselben zu Grunde."

Von einem Sünder also, der in der nächsten Gelegen-

heit zur Sünde sich befindet, und die er wohl aufgeben oder meiden kann, wenn er nur ernstlich will, muß der Beichtvater dieß mit unnachsichtlicher Strenge fordern. Denn da ist der Ausspruch des hl. Liguori am Platze: „Quoad occasiones expedit esse rigidus.“ Wollte daher Einer eine solche Gelegenheit nicht aufgeben, so müßte ihm die Absolution verweigert werden, weil ein solcher offenbar nicht gehörig disponirt wäre, indem er ja in demselben Augenblicke, wo er von seinen Sünden losgesprochen werden sollte, sündiget, nämlich dadurch, daß er die nächste Gelegenheit nicht meiden will, obwohl er könnte. Sein Wille ist somit ein permanent böser, folglich fehlen ihm die Sinnesänderung, die Reue und der rechte Vorsatz gänzlich. Wie sollte denn ein solcher losgesprochen werden dürfen? — Ueberdieß hat Papst Innocenz XI. den Satz verdammt: „Potest aliquando absolvi, qui in proxima occasione peccandi versatur, quam potest et non vult omittere, quinimo directe et e proposita quærit aut ei se ingerit.“ — Niemals darf also Jemand, der die freiwillige nächste Gelegenheit nicht meiden will, absolvirt werden und verspräche er auch goldene Berge, und verspräche er auch alle andern, auch die wirksamsten Mittel anzuwenden, um in der Gelegenheit die Sünde nicht zu begehen. Kein Priester darf daher mit einem solchen Pönitenten gleichsam den Versuch machen, ob derselbe nicht auch ohne Aufgeben der Gelegenheit durch andere Mittel die Sünde meiden könnte. Zu diesem Versuche ermächtiget nur die Noth, nicht aber eine andere Vorsicht oder Rücksicht, wie aus der oben schon angeführten, von Innocenz dammnirten Proposition: „Proxima occasio etc.“ erhellt, sowie aus folgender, die vom gleichen Papst proscribirt wurde: „Licitum est, quærere directe occasionem proximam peccandi pro bono spirituali vel temporali nostro vel proximi.“

Bei der Strenge jedoch, die der Beichtvater in diesem Falle unnachsichtlich üben muß, braucht es große Festigkeit; er muß da oft das Schwert eines unerschütterlichen Eifers gebrauchen, um den Knoten der bösen Gelegenheit zu zerhauen. Denn es ist unglaublich, wie viele Entschuldigungen die Leidenschaft vorzubringen weiß, um dem Beichtvater vorzuspiegeln, entweder die Gelegenheit sei eine entfernte, oder es sei eine nothwendige Ursache vorhanden, die Gelegenheit nicht zu meiden, wo doch blos ein kleiner Nutzen oder ein Vergnügen geopfert werden muß. Da muß der Beichtvater, um fest zu bleiben, sich recht lebhaft den Spruch zu Gemüthe führen: „Si adhuc hominibus placerem, Christi servus non essem.“

3. Das eben Gesagte gilt, wenn derjenige, der in einer freiwilligen Gefahr sich befindet, dieselbe nicht aufgeben will. Was ist aber zu thun, wenn er sie aufgeben will, d. h. wenn er sie aufzugeben verspricht, aber sie noch nicht aufgegeben hat?

Um auf diese Frage richtig zu antworten, muß man mit dem hl. Carl. Borromäus (Instruct. past. p. II. c. 16) die Gelegenheiten noch genauer unterscheiden, in solche, die Jemand im eigenen Hause hat oder in denen er sich ununterbrochen befindet (occasiones, quæ sunt in esse) und solche, die ihm ferner liegen, denen er somit nachgehen, sie aufsuchen muß (quæ non sunt in esse). — In Bezug auf die letztere Art lehrt der hl. Carl, daß, wenn der Pönitent dieselben ernstlich zu meiden verspreche, er das erste, zweite und wohl auch das dritte Mal absolvirt werden könne. Wenn er aber ferner sein Versprechen bräche, so müßte ihm die Absolution verschoben werden, bis er sein Versprechen erfüllt hätte. Das ist auch die allgemeine Meinung der Moralisten. — Dagegen bei der ersten sehr gefährlichen Art (quæ sunt in esse) fordert der hl. Erzbischof eine größere Strenge. Er will, daß der Pönitent nicht einmal das erste Mal absolvirt werde, bevor er die Gelegenheit entfernt hat, trotz aller Versprechungen, die er macht. „Confessarius talem absolvere non debet, nisi prius illam ipsam occasionem prorsus abscindat“, sind seine Worte. Ihm stimmen bei die ausgezeichnetsten Seelenführer, z. B. der hl. Leonardus a Portu Mauritio und der hl. Liguori Lib. VI. Tract. 4. n. 454, wo er sagt: „Hanc sententiam censeo (saltem ordinarie loquendo) omnino sequendam.“ Der Heilige begründet sein Verfahren auf folgende Art: Die Aufhebung einer so lieben Gelegenheit ist überaus schwierig und ohne große Ueberwindung nicht möglich. Wenn der Pönitent nicht angehalten wird, vor der Absolution sich diese Ueberwindung aufzulegen, so geschieht sie in der Regel nach derselben nicht; man schiebt sie auf, versucht es in der Gelegenheit zu leben, aber ohne Sünde, und die Folge davon ist — der Rückfall. Wenn ein solcher dennoch forderte, vor der Aufhebung der Gelegenheit absolvirt zu werden, so wäre er indisponirt, weil er sich durch diese Forderung in die wahrscheinliche Gefahr freiwillig versetzte, seinen Vorsatz zu brechen. Dieses ist aber an sich schon sündhaft. Daher würde der Beichtvater, der ihn absolvirte, indem er ihn in einer solchen Gefahr ließe, sündigen, sowohl gegen sein Amt als Richter, da er einen Indisponirten absolvirte, als auch gegen sein Amt als Arzt, da er ein nothwendiges Mittel nicht anwendete. Denn wenn auch der Pönitent disponirt wäre, und ein Recht zur Absolution hätte, so hat er doch nicht das Recht, daß er sogleich absolvirt werde. Darum kann der Beichtvater die Absolution aufschieben, und weil er es kann, so muß er es auch in diesem Falle thun, um als Seelenarzt ein heilsames Mittel anzuwenden. — Doch nimmt der Heilige zwei Fälle aus, wo einem solchen das erste Mal

die Absolution gegeben werden könnte, nämlich 1) wenn Zeichen außerordentlicher Reue vorhanden sind, wo man mit Grund keine Gefahr, den Vorsatz zu brechen, zu fürchten hätte (doch selbst dann räth er, die Absolution zu verschieben, wenn es füglich geschehen kann); 2) wenn eine moralische Nothwendigkeit, die Absolution vor Aufhebung der Gelegenheit zu empfangen, vorhanden ist, weil z. B. der Pönitent entweder gar nicht oder nur nach langer Zeit zum Beichtvater zurückkehren könnte. Natürlich muß sein Vorsatz, die Gelegenheit sofort aufzuheben, fest und die gegründete Hoffnung vorhanden sein, daß er denselben ausführe. In diesem Falle bewirkt die moralische Nothwendigkeit die Absolution zu empfangen, daß die nächste Gelegenheit eine entfernte wird. Hiernach kann derjenige, der z. B. ungerechtes Gut hat (denn der Besitz desselben ist auch eine occasio proxima, die Sünde der Nichtrestitution zu begehen), der Unzüchtige, der schlechte Bekanntschaften oder gar eine Concubine im Hause hält, in der Regel nicht absolvirt werden, bevor er die Gelegenheit gehoben, wofern nicht eine physische oder moralische Unmöglichkeit vorhanden ist.

4. Ist aber die Gelegenheit eine nothwendige, welche aufzuheben physisch oder moralisch unmöglich ist, z. B. bei solchen, die ein Amt, ein Geschäft, einen Stand, ein Haus, eine Person, die ihnen Gelegenheit zur Sünde ist, nicht verlassen oder entfernen können, oder wenigstens nicht ohne Aergerniß oder Schande oder großen Nachtheil für sich und die Ihrigen; was ist dann zu thun?

Da der äußere Umstand, welcher im Vereine mit der innern Disposition die nächste Gelegenheit hervorruft, nicht kann gehoben werden, so bleibt nichts übrig, als die innere Disposition insoweit aufzuheben, daß dadurch die occasio *proxima* eine *remota* wird. Wenn sich dieses mit Grund hoffen läßt, so hat der Pönitent unter solchen Umständen nicht die Pflicht, diese Gelegenheit zu meiden, wenn er nur bereit ist, die nöthigen Mittel anzuwenden. Der Grund davon ist dieser: Einerseits ist die Gelegenheit zur Sünde noch nicht an sich Sünde, noch nothwendig mit der Sünde verbunden; andererseits verbindet die Pflicht, dieselbe zu meiden, blos für den Fall, wenn man sie meiden kann; kann man sie nicht meiden, so ist es erlaubt, die formelle Gefahr durch passende Mittel zu einer materiellen zu machen. Wenn nun der Pönitent dazu bereit ist, so kann er wahre Reue und festen Vorsatz haben, mithin der Absolution fähig sein. (Die Mittel, welche als geeignet bezeichnet werden können, um die nahe Gefahr in eine entfernte zu verwandeln, sind größtentheils die gleichen, welche oben zur Heilung der Gewohnheitssünder angegeben worden sind, weßhalb ich sie hier nicht wiederholen will. Aus gleichem Grunde verweise ich auch bezüglich der Belehrung dorthin, weil fast alles dort Gesagte auch in Bezug auf den Gelegenheitssünder seine Gültigkeit hat.)

Der Beichtvater kann also einen solchen Pönitenten, auch wenn er in der nothwendigen Gelegenheit bleibt, absolviren. Aber eine andere Frage ist, ob er verpflichtet sei, ihn sogleich zu absolviren, wenn er sich bereit erklärt, die nöthigen Mittel anzuwenden, um die nächste Gelegenheit in eine entfernte zu verwandeln. Die Schule sagt: Nein, denn es sei solchen, die in einer nothwendigen nächsten Gelegenheit sich befinden, nützlich, daß sie durch Aufschiebung der Absolution zur eifrigen Anwendung der Besserungsmittel forçirt werden. Ja, der hl. Liguori sagt geradezu, daß er einen, der in einer äußern nothwendigen nächsten Gelegenheit sich befinde, nie sogleich absolviren würde; besonders halte er die Verschiebung für zuträglich, wenn die Gelegenheit gegen die Reinigkeit gerichtet sei, und sucht seine Meinung des Langen und Breiten zu begründen.

Wenn aber alle angewandten Mittel keinen Erfolg haben, und somit keine Hoffnung zur Besserung mehr vorhanden ist, so lange der Sünder in der Gelegenheit bleibt; so ist der Pönitent verpflichtet, selbst mit Aufopferung seiner Ehren, ja seines Lebens, die Gelegenheit zu verlassen. Denn wenn keine Hoffnung mehr zur Besserung vorhanden ist, so ist die Gefahr eine formelle, mithin in sich sündhaft, und die Pflicht, sie zu meiden, ist eine unbedingte und ebenso unerläßliche, wie die Pflicht, jedes andere unter schwerer Sünde verbindende negative göttliche Gesetz zu halten. Denn da gilt des Herrn Wort: „Wenn deine Hand oder dein Fuß dich ärgert, so haue sie ab und wirf sie von dir; es ist dir besser, daß du verstümmelt oder hinkend in das Leben eingehest, als daß du zwei Hände oder zwei Füße habest, und in das ewige Feuer geworfen werdest.“ Matth. 18. 8.

Das sind meines Erachtens die vorzüglichsten Regeln, die sich in Bezug auf die Behandlung der Gelegenheitssünder aufstellen lassen, und die einzelnen Fälle lassen sich nach denselben ohne große Schwierigkeit lösen. Allein die Schwierigkeit in der Praxis liegt hauptsächlich in der richtigen Beurtheilung des Thatbestandes, ob nämlich die Gelegenheit eine nahe oder entfernte, ob sie eine freiwillige oder nothwendige, und ob das Versprechen des Pönitenten, die Gelegenheit zu meiden, ein aufrichtiges oder ein geheucheltes sei. Hierzu bedarf der Beichtvater großer Weisheit und Erleuchtung von Oben. Er erhebe deßhalb sein Herz zu Gott und bitte um Licht, damit er nicht irre! — Er erwäge sorgfältig die Umstände, ob wirklich aus der Entfernung der Gelegenheit große Aergernisse und höchst empfindliche Nachtheile entstehen würden; aber er sei vorsichtig, um sich durch die Einreden der Pönitenten nicht hintergehen zu lassen, und halte nicht die Schwierigkeit

gleich für eine Unmöglichkeit. Besonders darf der Beichtvater nie um Lob und Menschengunst buhlen, sondern er soll stets und rücksichtslos nur das Heil der Seelen im Auge haben. Er soll, wie der Wundarzt, gleichsam erbarmunglos tief einschneiden, ätzen und brennen, mag der Patient noch so schreien, ihn verwünschen und sich geberden, wie er will, da nämlich, wo nur von einer solchen Operation Heilung und Rettung zu erwarten ist. Nie gleiche er denen, von welchen der Prophet Ezechiel (13. 18.) sagt: „Wehe denen, die Pölsterchen machen unter alle Ellenbogen und Kissen unter das Haupt der Menschen jeden Alters, um Seelen zu fangen!" Nein, er nehme nur als Regel an, daß Strenge besonders bei den Gelegenheiten „in esse" anzuwenden sei, und hier auch bei einem Disponirten der Aufschub der Absolution nöthig sei, wenn nicht außerordentliche Umstände vorhanden sind. Besonders, wenn die Gelegenheit reizend, die Neigung heftig und die Versuchung groß ist, wird nur eine heilige Strenge der Grundsätze, verbunden mit einer großen Liebe in der Behandlung, Unterweisung und Ermahnung, einen guten Erfolg haben, — und nur so wird der Beichtvater sicher zwischen der Scylla und Charybdis eines übertriebenen Laxismus und Rigorismus hindurchschiffen. Denn da es den Menschen meistens schwer einleuchten will, daß sie nicht allein die Sünde, sondern auch die nächste Gefahr derselben zu meiden verpflichtet sind; da sie ferner eben den Reiz der Gelegenheit lieben, so erscheint ihnen das Verfahren des Beichtvaters leicht als unbillige Strenge. Darum muß dieser bei aller Strenge sich doch mit großer Liebe zu ihnen herablassen, muß ihnen zeigen, daß nur die pflichtmäßige Sorge für ihr Seelenheil ihn so zu handeln bestimme. So nur wird es möglich sein, ihre Vorurtheile zu widerlegen und ihr Herz für die Leistung ihrer Pflicht zu gewinnen.

Jeder Beichtvater bestrebe sich daher, die zwei Aussprüche mit einander zu vereinbaren und sich tief einzuprägen — den Ausspruch Bellarmins: „Non esset tanta facilitas peccandi, si non esset etiam tanta facilitas absolvendi," und den Ausspruch des heil. Franz Xaverius: „Unica guttula mellis plures capiuntur muscæ, quam integro dolio aceti."

Der Verkauf von St. Urban.

III.

Freitag den 7. Jänner legte der Regierungsrath den Kaufsvertrag mit Hrn. Cunier vor, und der Große Rath wies ihn an die nämliche Kommission, welche früher einstimmig den Verkauf von St. Urban vorgeschlagen hatte, zur Begutachtung mit dem Auftrage, schon am folgenden Tag ihren Antrag zu bringen. Diese Eile in einer so wichtigen Sache zeigt zur Genüge, daß man das Geschäft schnell zu Ende bringen wollte, um die Absicht jener, welche St. Urban dem Kanton erhalten wollten, zu vereiteln. Mit diesem Beschlusse war die Frage formell entschieden, und der Beschluß des folgenden Tages ließ sich mit Gewißheit voraussehen.

Erst an diesem Tage, den 7., Abends 5 Uhr, wurde den in Luzern wohnenden Mitgliedern des Komite der Eggertschwiler-Versammlung, den HH. Rüttimann und Bossard, durch den Finanzdirektor Anzeige von dem Vertrage mit Cunier gemacht, ihnen der Vertrag vorgelesen, nicht aber zur genauern Kenntnißnahme in Abschrift mitgetheilt; zugleich wurde ihnen angezeigt, daß die Eggertschwiler-Versammlung oder ihre Bevollmächtigten wegen allfälligen Kaufsanerbieten sich nun direkt an den Großen Rath zu wenden hätten. Da es sich bisher nur um den Verkauf der Klostergebäulichkeiten handelte, hatte sich die Versammlung zu Eggertschwil auch nur auf einen solchen vorgesehen, und daher dem Komite keineswegs die Vollmacht gegeben oder geben können, wegen Ankaufs des gesammten Güterkomplexes in Unterhandlung zu treten. Viel weniger hatten einzelne Mitglieder dieses Komite eine solche Vollmacht. Die HH. Rüttimann und Bossard ersuchten daher den Großen Rath, die Ratifikation des Vertrags mit Hrn. Cunier aufzuschieben und eine angemessene Frist zu gestatten, damit den Kantonsbürgern eine Kaufskonkurrenz möglich würde. Sie thaten dieses in folgender Zuschrift:

„Luzern, den 8. Jänner 1853.

Tit.

„Gestern Nachmittags erhielten die Unterzeichneten, Rudolph Rüttimann, Altschultheiß, und Fürsprech G. J. Bossard in Luzern, Mitglieder des Ausschusses der Versammlung von Eggertschwil vom 1. Jänner abhin, die schriftliche Einladung, sich Abends 5 Uhr auf dem Sitzungslokale des Tit. Finanzdepartements des Kantons einzufinden. Hier angekommen, erhielten sie durch den Vorsteher des Departements, Tit. Hrn. Regierungsrath Sidler, die Anzeige, daß der h. Regierungsrath mit einem Hrn. Cunier um die Abtei und Güter von St. Urban einen Kaufsvertrag abgeschlossen, und denselben dem h. Großen Rathe zur Genehmigung vorgelegt habe. Die betreffende Angelegenheit ruhe nun gänzlich in den Händen der obersten Landesbehörde, die in der Sitzung vom 8. Jänner schon hierin Verfügungen treffen werde; wolle der Ausschuß der Versammlung von Eggertschwil bezüglich des Ankaufes der St. Urbanergüter Unterhandlungen pflegen, so habe er sich dießfalls nun einzig an den h. Großen Rath zu wenden. Der Herr Departementschef theilte bei gleichem Anlasse

Wort für Wort den Inhalt des mit Hrn. Cunier abgeschlossenen Kaufsvertrages mit.

„Die beiden erschienenen Mitglieder des Komite's der Eggertschwiler-Versammlung konnten auf diese Eröffnung wesentlich nur erwiedern: daß sie die Vollmacht nicht besitzen, im Namen des aus sieben Mitgliedern bestehenden Komite's oder im Namen der Versammlung von Eggertschwil verbindliche Erklärungen abzugeben; — daß in Anbetracht der Wichtigkeit der vorliegenden Angelegenheit auch dem Gesammtkomite nicht zugemuthet werden könnte, schon bis zur kommenden Sitzung (den 8.) die Kaufsbedingungen gehörig prüfen und in der Sache entscheidende Beschlüsse fassen zu können, zumal fünf Mitglieder des Komite's mehrere Stunden und in verschiedener Richtung von Luzern entfernt wohnen. Der Hr. Finanzdirektor wurde schließlich um abschriftliche Mittheilung des betreffenden Kaufsvertrags-Entwurfs ersucht, da bei der Weitläufigkeit desselben eine genaue Relation über den Inhalt desselben an das Komite unmöglich sein würde. In Beziehung auf letztern Wunsch erklärte der Hr. Direktor, zur Stunde noch nicht entsprechen zu können, daß er aber nach Beendigung der Großrathssitzung den Wunsch zur Berücksichtigung dem h. Regierungsrathe eröffnen werde.

„Mit Beziehung auf die berührten Vorgänge finden die Unterzeichneten sich nun veranlaßt, an Hochsie mit nachstehender Bitte einzukommen:

„Den Unterzeichneten ist nicht bekannt, ob der h. Gr. Rath gewillt ist, bezüglich des Ankaufes der Güter von St. Urban freie Konkurrenz zu gestatten. Sie wollen es auch unterlassen, die für solche freie Konkurrenz und die daherige Bevorzugung von Kantonsbürgern sprechenden Gründe Hochihnen vorzuführen.

„Aber, Tit., vor Hochihnen liegt die Erklärung der Versammlung von Eggertschwil, die Erklärung von 85 Bürgern des Kantons, daß sie bereit seien, bezüglich des Ankaufes der Güter von St. Urban mit dem Staate in Unterhandlung zu treten. Will der h. Große Rath diesen Kantonsbürgern die gewünschte Konkurrenz gestatten — so ist die Einräumung einer angemessenen Frist, sich über die Kaufsbedingungen in's Klare setzen und dieselbe berathen zu können, unerläßlich.

„Die dem Komite der Versammlung von Eggertschwil diesfalls bis jetzt zu Gebote gestandene Zeit kann eine solche angemessene Frist niemals genannt werden, und das um so weniger, als, wie bemerkt, das Gesammtkomite noch nicht einmal Gelegenheit erhalten, die regierungsräthlich festgesetzten Kaufsbedingungen zu kennen. Die Nichtverlängerung der fraglichen Frist ist, wie Unterzeichnete erachten, von daher der Verweigerung der gewünschten Konkurrenz gleich zu halten.

„Die Kürze der Zeit gestattete den Unterzeichneten nicht, die mehrere Stunden von hier und in verschiedener Richtung wohnenden übrigen Mitglieder des Komite's der Versammlung von Eggertschwil bis heute zu einer Berathung zusammen zu rufen. Eine solche Berathung hätte bis zum heutigen Zusammentritte der obersten Landesbehörde aus den schon bezeichneten Gründen auch zu keinem entscheidenden Resultate führen können.

„Die Unterzeichneten glauben aber im Sinne der übrigen Mitglieder des Komite's und im Sinne der Versammlung von Eggertschwil zu handeln, wenn sie an Hochsie das Gesuch stellen, den vom h. Regierungsrathe mit Hrn. Cunier abgeschlossenen Kauf noch nicht zu genehmigen, sondern den Kantonsbürgern, beziehungsweise den Mitgliedern der Versammlung von Eggertschwil, eine angemessene Frist zu freier Konkurrenz zu gestatten."

(Schluß folgt.)

Protestation des Hochw. Bischofs von Chur an die Behörden Graubündens gegen die Inventarisation der Klöster.

„Mit schmerzlichem Bedauern und tief ergriffen vernahmen wir, daß die ehrwürdigen Klöster in Bünden auf Beschluß des dießjährigen Großen Rathes ohne irgendwelche Veranlassung oder einen rechtlichen Grund inventarisirt werden sollen. Wenn wir nun gleich den Wortlaut des resp. Großrathsbeschlusses selbst noch nicht zu Gesicht bekommen haben, so können wir dennoch nicht länger anstehen, gegen eine solche Anordnung, wie sie immer lautet, unsere Stimme zu erheben.

„Beim Antritt unseres Oberhirtenamtes haben wir uns verpflichtet und durch einen feierlichen Eid zu Gott verbindlich gemacht, die Rechtsame der kathol. Kirche und ihr Eigenthum nach Kräften zu schützen und zu wahren. Wenn wir also gegen Inventarisirung der Klöster von Seite des Staates, als gegen einen direkten Eingriff in das freie Verwaltungs- und Verfügungsrecht der geistlichen Korporationen über ihre Güter in unserm Bisthum, Einsprache thun, so erfüllen wir hiedurch nur eine heilige Pflicht des bischöflichen Amtes.

„Wir wollen hier gegen gedachte Eingriffe in die Rechte der geistlichen Convente und Gotteshäuser von Seite des Staates nicht die kanonischen Satzungen oder die Kirchengesetze anrufen. Aber das klare Naturrecht, so jedem Menschen den ruhigen Genuß seines Eigenthums zusichert, das hohe Alterthum von mehr als tausend Jahren, welches unsere Klöster so ehrwürdig macht, und ihr vielhundertjäh-

riger Besitzstand seit Anno 614, 695, 801 ꝛc. bis auf die gegenwärtige Zeit werden für die hohen Behörden wohl maßgebend sein, dieselben im ungestörten Genusse ihres Eigenthums zu belassen und sie hierinfalls zu schützen.

„Die Klosterbewohner sind Landeskinder mit allen bezüglichen Rechten; sie leben in anerkannt rechtlichen Verhältnissen; ihre Korporationen bilden unter sich ruhige, selbständige Familien im Lande und haben als solche ganz natürlich Anspruch auf das soziale Grundrechtsprinzip: **Cuique suum**, wie auf alle sowohl bürgerlichen als ökonomischen Rechtswohlthaten gleich andern Familien des Landes. Ihr Eigenthum ist heilig und unantastbar wie jedes andere, und darf daher keineswegs allein und ausnahmsweise einem Staatsinventarium unterworfen werden. Keine rechtliche Familie würde eine solche Maßregel gegen sich geduldig hinnehmen und kein sozialer Rechtsbegriff könnte sie billigen.

„Ferner mit der Garantie der kath. Religion durch die Kantonsverfassung sind nothwendigerweise auch ihre Institutionen vom Staate anerkannt und garantirt worden. Nun eine wichtige Institution der kath. Kirche sind unbestreitbar ihre geistlichen Korporationen, stehen somit unter Schutz und Gewähr des Staates, und ihr Eigenthum ist von den Landesgesetzen, gleich dem übrigen Besitzthume, gewährleistet, so daß exzeptionelle Verfügungen darüber gesetzwidrig und ungerecht erscheinen müssen.

„Zudem leben wir in einer Zeit, die anerkannt geeignet ist, nicht nur manches Schöne zu erfinden und zu schaffen, sondern auch die großen Schöpfungen zu bewundern und hochzuschätzen. Und Bünden sollte dieses edle Gefühl verläugnen und wohl gar die vielen Verdienste und die großen Leistungen der Klöster in der Civilisation des wilden Rhätiens, in Urbarmachung des Landes, in Ausbreitung des christlichen Glaubens, in milden Stiftungen, Armenwesen, Erziehung, Schulen u. s. w. nicht beachten oder in Vergessenheit setzen? Die unparteiische Geschichte vieler Jahrhunderte spricht mit Bewunderung von den wichtigen Schöpfungen der Klöster für Volk und Vaterland. Wohl dürfte man also verlangen können, daß der Staat in dankbarer Hinsicht auf die geleisteten Wohlthaten unsere geistlichen Korporationen nicht nur in ungestörtem Genuß ihres Eigenthums belassen, sondern auch dieselben in ihrem edlen Streben bestmöglich unterstützen und ihnen besondern Schutz gewähren möchte.

„Es ist unläugbar, daß unsere Klöster auch derzeit sich nach Kräften für die Jugendbildung verwenden, daß sie Alles aufbieten zur Unterstützung der Armen und Nothdürftigen, und daß sie im Geiste des Christenthums tagtäglich den Werken der Frömmigkeit obliegen, und allerdings auch zum Segen und zur Wohlfahrt des Vaterlandes. Und wollen wir auf ihr religiöses Leben, ihr Gebet, ihre Seelsorge, Wohlthätigkeit, Jugendbildung, auf ihre Verdienste um Schule und Erziehung, kurz wollen wir auf Alles, was den Menschen das Beachtenswertheste sein muß, keine Rücksicht nehmen; so erheischen Recht, Gesetze und Heiligkeit des Eigenthums, daß der Staat, wie Jedermann, seine Hand von den Gütern der Klöster, diesen ruhigen Familien des Landes, ferne halte, um sich nicht wider Recht und Gerechtigkeit zu vergreifen.

„Das Glück und die Wohlfahrt eines Volkes ist innigst mit der Strenge des Rechtes verbunden. Auf dessen Verkümmerung folgt unaufhaltsam der Fluch des gerechten Gottes. Vernunft, Geschichte und Erfahrung stehen ein für diese ernste Wahrheit. Eine hohe Landesbehörde wird dieses nicht übersehen.

„Wir wollen also nur noch beifügen, daß besprochene Maßregel gegen die Klöster augenscheinlich die Einrichtung, Verfassung, Rechte, Gesetze der kathol. Kirche mißachtet; sohin die kath. Bevölkerung des Kantons tief verletzen, und zumal als auffallende Initiative weiterer Uebergriffe in die konfessionellen Interessen der Katholiken nothwendig den konfessionellen Frieden, mit ihm auch das wechselseitige Vertrauen und die Wohlfahrt des Landes stören muß.

„Wie demnach Recht, Pflicht und amtliche Stellung von uns laut und unabweislich erheischen, legen wir andurch gegen die Maßnahme einer Inventarisirung des Klostervermögens in unserer Diözese solemnen Protest ein, und verlangen Kraft unseres Oberhirtenamtes und im Namen der kath. Bevölkerung Bündens, daß mehrbesagte Anordnung auf sich beruhen bleibe; wobei wir jedenfalls die Rechtsame der geistlichen Korporationen und ihr Eigenthum auf das Feierlichste und in aller Form Rechtens hiemit verwahrt haben wollen.

„Genehmigen Sie schließlich den Ausdruck der vollkommensten Hochachtung, womit geharret

Chur, den 20. August 1852.

Caspar v. Carl, Bischof."

Kirchliche Nachrichten.

Schweiz. St. Gallen. Hr. Fridolin Roser, angehender Priester von Niederurnen, K. Glarus, hat endlich das Plazet als Pfarrvikar von Altstädten, wozu er am 19. Dezb. 1852 von der Kirchgenossenversammlung erwählt worden, von der Regierung erhalten. — Der Hochw. Bischof soll beabsichtigen, in der kleinen abgelegenen Pfarrei Riken ein mehrjähriges Vikariat zu errichten, wodurch einerseits eine ständige Pastoration gesichert würde, anderseits aber die höchstdürftige Fundation anwachsen könnte.—

Am 1. dieses starb zu Utznacht Hr. Pfarrer Fischer. — Letzter Tage kolportirte ein fremder Bursche ein pietistisches Schriftchen in den katholischen Pfarrgemeinden Jona und Eschenbach und gab es in den Häusern gratis ab. Das Büchlein trägt den verfänglichen Titel: „Der gläubige Katholik, aus dem Französischen", ist mit einem Kreuzbilde versehen; als Druckort wird Hamburg angegeben. Das Libell hat zum Zwecke, das katholische Landvolk in seinem Glauben irre zu machen, die Rechtfertigungslehre Luthers ꝛc. anzupreisen.

— — Das dießjährige Fastenmandat des Hochw. Bischofs von St. Gallen redet von der unendlichen Liebe Jesu, die Er uns durch sein Erlösungswerk geoffenbaret. Dieses Erlösungswerk erhält sich und seine Liebe wirket fort und fort in der hl. Kirche, die Er gegründet hat; sie hat die Gewalt zu lehren mit der Verheißung der Unfehlbarkeit, das hl. Opfer darzubringen, durch die Sakramente Heiligung und Gnade zu spenden. Durch sie verbreitet Er fortwährend die unendlichen Segnungen seines Erlösungswerkes; dergleichen Segnungen sind das Gebet, das die Kirche ohne Unterlaß für die Gläubigen darbringt; die Predigt der geoffenbarten Wahrheit; die Missionen, die Missionsvereine, Vereine zur Bekehrung der Sünder, wie z. B. das Institut der Töchter vom guten Hirten; das Werk der hl. Kindheit, die Pflanzschulen für den Priesterstand, Seminarien ꝛc. Das Schreiben schließt mit den Worten: „Meine lieben Bisthumsangehörigen! ich habe Euch nun in kurzen Zügen die segensvollen Werke der unendlichen Liebe, die uns durch Jesus und seine von ihm geleitete Kirche zu Theil wird, an das Herz gelegt. Ihm und seinem fortgesetzten Wirken verdanken wir auf dieser Erde mehr, als allen andern Wohlthätern, in der Ewigkeit aber Alles, das ewig selige Leben, wenn wir ihm folgen.

„Und jetzt nur noch einige väterliche Worte zum Schlusse. Liebe Diözesanangehörige! Gebet der christusfeindlichen Welt kein Gehör. Seit Christi Zeiten hat sie Ihn und seine Heilsanstalten verlästert und verfolgt, und wird es, wie Er es vorhergesagt, bis an das Ende der Zeiten thun. Ihr aber, wenn Ihre wahre Glieder seines Reiches sein und bleiben wollet, bleibet treu unserm Glauben und ergeben den Vorschriften der heiligen Kirche und zeiget die Fruchtbarkeit des Glaubens in guten Werken und opferwilliger Liebe.

„Zürnet und tadelt nicht, wenn Gott und die Kirche Euch vorschreibt, an gewissen Tagen der Woche und des Jahres die Arbeiten für das irdische Leben auszusetzen und sittengefährliche Zerstreuungen und Lustbarkeiten zu unterlassen, um diese Tage ungestört Gott und den Angelegenheiten Eurer unsterblichen Seele zu weihen. — Die Seele ist unendlich mehr werth, als der Leib, und die Ewigkeit viel wichtiger, als die irdische Lebenszeit.

„Tadelt auch nicht, wenn Christus verlangt, daß Ihr Euch selbst verläugnet, und die Kirche zur Bezähmung gefährlicher sinnlicher Neigungen, zur Stärkung der nöthigen Selbstbeherrschung an gewissen Tagen einigen Abbruch oder gänzliche Meidung gewisser Speisen vorschreibt, sondern erwerbet Euch, was doch so leicht ist, das Verdienst des gottgefälligen, willigen und demüthigen Gehorsams.

„Vergesset endlich nie, was die heilige Kirche ist, was sie für uns thut, und was aus uns werden würde, wenn wir ihrer heilsamen Wirksamkeit entzogen würden."

— Bern. Da auch für dieses Jahr durch das eidg. Militärdepartement Truppenmärsche auf Sonntage, und namentlich auf den Palmsonntag angeordnet sind, so hat der Regierungsrath beschlossen, den Bundesrath durch ein Schreiben um Beseitigung dieses die Sonntagsfeier störenden Umstandes zu ersuchen. — So die protestantische Regierung des Kantons Bern. Mit welcher Gleichgültigkeit sehen dagegen katholische Behörden der Entheiligung der Sonn- und Festtage zu? So klagt die „Luzerner-Zeitung" in Nr. 15., daß am Feste Mariä-Lichtmeß in einer Fabrik von einer großen Anzahl Arbeiter öffentlich gearbeitet wurde, und daß in einigen Werkstätten der Stadt an Feiertagen dasselbe gleichfalls geschehe. In Solothurn gäben die Profanationen der geheiligten Tage Stoff zu einem stehenden Artikel öffentlicher Blätter.

— Appenzell A. Rh. Hier besteht ein strenges Verbot der Ehen zwischen Geschwisterkindern. Es ist nun an den Großen Rath das Ansuchen gestellt worden, er möchte bei der Landesgemeinde auf Aufhebung dieses Verbotes antragen. Der Gr. Rath fand aber, „sanitarische und familiarische Gründe" riethen, an dem Gesetze festzuhalten.

— Baselland. Auf Ansuchen des bischöfl. Provikars und Offizials ist der Meldungstermin für die katholische Pfarrei zu Liestal auf 3 Wochen verlängert worden.

— Luzern. Hr. Pfarrer Suppiger in Reiden soll dem Regierungsrathe seine Entlassung eingegeben haben. (Volksmann.)

— — Dieser Tage wurde Se. Excellenz der päpstliche Geschäftsträger, Hr. Bovieri, von dem Vizeamtsstatthalter Luttiger auf das Statthalteramt Luzern zitirt. Ein Subjekt hatte dem Hrn. Luttiger den Bären aufgebunden, er habe von Hrn. Bovieri Werbgeld erhalten, während an der ganzen Sache eben etwas anderes nicht war, als daß das fragliche Subjekt dem Hrn. Bovieri ein Almosen herauszulügen gewußt hatte. Nun die Citation vor Amt! Sie sehen, der große Jurist Luttiger hat auf der Universität etwas anderes als das „Völkerrecht"

studirt, sonst hätte er sich nicht träumen lassen, daß ein fremder Gesandter unter der Hoheit eines Vizeamtsstatthalters von Luzern stehe! Eine Dummheit führt die andere nach sich; die Citation an Hrn. Bovieri war mit der Aufforderung verbunden, einen Dolmetscher mit sich zu bringen, — gleich als hätte der zu Verhörende dafür zu sorgen, daß er verstanden werde. Natürlich wurde der Citation keine Folge geleistet. (Schw.-Z.)

— Freiburg. Der „Narrateur" enthält in seiner Nr. vom 1. Hornung folgende Mittheilung: „Wir haben aus sicherer Quelle vernommen, daß in Erwartung eines Konkordates mit dem hl. Stuhle in Betreff aller gegenseitigen Verhältnisse des Staates und der Kirche, welches beide Gewalten herbeizuführen suchen, diese sich über ein Provisorium bezüglich des Seminars und der geistlichen Pfründen verständiget haben. Wir glauben auch melden zu können, daß das Ansuchen um einen besondern Abgeordneten zur Abschließung des Konkordats, welches der schweizerische Konsul in Rom im Namen der Diözesanstände stellte, gut aufgenommen wurde und einen glücklichen Erfolg erwarten läßt." Es wird sich zeigen, was an der Sache ist.

Preußen. Der verewigte Kardinal und Fürstbischof Freiherr v. Diepenbrock hat im Testament verordnet, daß seine aus 3000 werthvollen Werken bestehende Privatbibliothek dem Breslauer theologischen Konvikt zufalle. Jedem seiner Geschwister hat der Verewigte einen Pflichttheil von 1000 Gulden als Andenken vermacht, sein ganzes übriges Vermögen aber soll nach den Bestimmungen des Testaments zum Besten der Breslauer Diözese verwendet werden.

Frankreich. Die Kaiserin ist zur Vorsteherin und Beschützerin sämmtlicher vom Staat subventionirten Gesellschaften der mütterlichen Barmherzigkeit in ganz Frankreich ernannt worden. — Eine Summe von 250,000 Fr., welche die Kaiserin aus der Hand des Kaisers in einem Portefeuille (anstatt der üblichen Brautgeschenke im Körbchen) fand, hat dieselbe einzig zu wohlthätigen Zwecken zu verwenden beschlossen.

Amerika. Die Verfolgung der Kirche, die sich in Neu-Granada erhoben, scheint auch in die Republik Ecuador dringen zu wollen. Die Nationalversammlung zu Guayaquil hat folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Die Gesellschaft Jesu eignet sich nicht für die Republik von Ecuador.

2. Die Gesellschaft Jesu soll aus der Republik gewiesen werden.

Die exekutive Gewalt ist beauftragt, die geeigneten Maßregeln zu treffen, um letztern Beschluß in Vollzug zu setzen.

Die Aufregung unter dem Volke, das die Jesuiten schätzt und liebt, ist sehr groß. Der spanische Gesandte hat die Jesuiten in ihrer Eigenschaft als Spanier in seinen Schutz genommen, sich auf die Verfassung von Ecuador und die Verträge dieser Republik mit Spanien berufen und bewirkt, daß die vollziehende Gewalt für einstweilen ihre Maßnahmen suspendirt hat.

— Einunddreißig Franziskaner sind wiederum von Europa als Missionarien nach Peru verreist.

Neueste katholisch-theologische Werke,

welche im Verlage der **H. Laupp**'schen Buchhandlung — **Laupp & Siebeck** — in **Tübingen soeben** erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben sind:

Dursch, Dr. G. M., **Katholisch-dogmatische Predigten** auf alle Sonntage und Festtage des Kirchenjahrs. 2 Bände. gr. 8. broch. Fr. 12. 15 C.

Gossine, R. P., Ord. Præm., Katholisches Unterrichts- u. Erbauungsbuch, oder kurze Auslegung aller sonn- und festtäglichen Episteln und Evangelien, sammt daraus gezogenen Glaubens- und Sittenlehren und einer Erklärung der wichtigsten Kirchengebräuche. Neue, vielfach vermehrte und verbesserte Ausgabe von **Fr. X. Steck.** Mit Genehmigung mehrerer hochw. Bischöfl. Ordinariate. 2 Theile. Mit 1 feinen Stahlstich. **Fünfte** verbesserte Auflage. 51 Bg. Lex.-8. Preis nur Fr. 3. 5 C.

Viele Rezensionen sprachen sich schon früher wörtlich dahin aus, daß die Steck'sche Ausgabe zuletzt den Sieg über alle anderen erringen werde, weil sie die beste sei, die man gegenwärtig besitze.

Hirscher, Prof. Dr. J. B. v., **Betrachtungen** über die sonntäglichen Evangelien des Kirchenjahrs. II. Theil. Fünfte Auflage. 50 Bogen gr. 8. Preis nur Frs. 4. Der 1ste Band, ebenfalls in 5ter Auflage (45 Bog. stark), kostet Frs. 3. 60 Cts.

Montalembert, Die **katholischen Interessen** im 19ten Jahrhundert. Aus dem Französischen von K. B. Reiching. 10¼ Bog. gr. 8. broch. Fr. 1. 80 C.

Werfer, A., **Heinrich das Findelkind.** Eine Erzählung aus dem 14ten Jahrhundert. Mit Titelbild. 16 Bog. 8. broch. Fr. 2. 5 C.

Diese neue Erzählung des beliebten Verfassers der „barmherzigen Schwester" der Lebensbilder ꝛc. ꝛc. führt unter Zugrundlegung einer wahren Biographie ein Leben vor, welches reich an einfachen und natürlichen Begebenheiten ist, und auch ebenso einfach und natürlich, aber höchst anziehend und lieblich vorgetragen wird.

Zu Prämien und Festgeschenken dürfte sich das Büchlein ganz besonders eignen.

— — **Gedichte.** Taschenformat elegant gebunden mit Goldverzierung. Fr. 4.

☞ Vorräthig in der Scherer'schen Buchhandlung in Solothurn.

Die Kirchenzeitung kann auch in Monatsheften durch den Buchhandel bezogen werden und kostet jährlich 8 Fr., 4 fl. oder 2½ Rthlr. Bestellungen nehmen alle Postämter und Buchhandlungen an, in Solothurn die Scherer'sche Buchhandlung; ebenso können durch die Scherer'sche Buchhandlung alle in andern Zeitschriften angekündigten Werke zu den nämlichen Preisen bezogen werden.

Verlag der Scherer'schen Buchhandlung. Druck von B. Schwendimann in Solothurn.